



# Groß Gerungs

STADTGEMEINDE  
Bezirk Zwettl, Niederösterreich

## KUNDMACHUNG

Am Freitag, den 21. Jänner 2022, um 20.00 Uhr,

findet im Rathaussaal eine

### GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

### TAGESORDNUNG

#### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 28. Oktober 2021 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Voranschlag 2022 und mittelfristiger Finanzplan 2023 – 2026; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 4.) Ressortaufteilung (Zl. 004-2)
- 5.) Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben – Bestellung Gemeinderat für wirtschaftliche Angelegenheiten (Zl. 004)
- 6.) Beschlussfassung über die Anzahl und Geschäftsverteilung der Gemeinderatsausschüsse, die Anzahl der Ausschussmitglieder und das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Vorsitzenden- und Vorsitzendenstellvertreterstellen (Zl. 004-4)
- 7.) Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Tourismus (Zl. 004)
- 8.) Betrieb einer Freibadeanlage – Bestellung gewerberechtl. Geschäftsführer (Zl. 8591)
- 9.) Tourismusverband Waldviertel Mitte – Entsendung von Delegierten (Zl. 771)
- 10.) Erlassung eines Bebauungsplanes für einen Teilbereich der Stadtgemeinde Groß Gerungs – „Sägewerk Groß Gerungs“; Beschlussfassung (Zl. 031)
- 11.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung (Zl. 612)
- 12.) Güterwegeprojekt „Hinterweg Nonndorf“; Grundsatzbeschluss bezüglich Umsetzung und Finanzierung (Zl. 710)

- 13.) Vermietung bzw. Verwendung Stadtsaal und Räumlichkeiten ehemaliges Standesamtsgebäude – Präzisierung Gemeinderatsbeschluss vom 8. Mai 2018
- 14.) Bauführung des NÖ Straßendienstes, Baulos „OD Griesbach“ – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)
- 15.) KG Groß Gerungs – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 16.) KG Oberkirchen – Kaufansuchen bezüglich einer Teilfläche der öffentlichen Grundstücksparzelle Nr. 188/1 (Zl. 612-5)
- 17.) Vertrag über Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften („EEG“); Beschlussfassung (Zl. 031, 751)
- 18.) Güterwegeprojekt „Reinprechtserweg“ – Finanzierung bzw. Förderung der Baukostenerhöhung; Beschlussfassung (Zl. 710)

Der Bürgermeister:



OSR Maximilian Igelsböck

Groß Gerungs, 12.01.2022

Angeschlagen am: 12.01.2022  
Abgenommen am: 24.01.2022

# VORANSCHLAG 2022

	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	Erträge	Aufwendungen	Einzahlungen	Auszahlungen
0 - Allgemeine Verwaltung, Vertr. Körper	105 400	1 286 000	85 600	1 198 100
1 - Öffentliche Ordnung u. Sicherheit	19 600	209 500	12 000	119 200
2 - Unterricht, Erziehung, Sport, Wissensch.	132 000	1 324 800	128 000	1 185 700
3 - Kunst, Kultur, Kultus - Musikschule	26 300	240 900	26 300	224 400
4 - Soziale Wohlfahrt, Wohnbauförderung	7 200	872 800	7 200	851 800
5 - Gesundheit	352 300	1 603 700	352 300	1 439 600
6 - Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	226 200	638 200	226 200	276 900
7 - Wirtschaftsförderung	101 000	970 800	90 200	138 100
8 - Dienstleistungen	2 348 500	2 613 200	2 178 300	2 010 400
9 - Finanzwirtschaft	5 746 100	146 700	5 746 100	146 700
<b>Zwischensumme</b>	<b>9 064 600</b>	<b>9 906 600</b>	<b>8 852 200</b>	<b>7 590 900</b>
Haushaltsrücklagen Entnahme/Zuführung	1 318 800	476 800		
investive Gebarung			1 200 500	3 282 200
Finanzierungstätigkeit			1 382 000	726 900
<b>Saldo Finanzierungshaushalt</b>			<b>165 300</b>	
<b>Gesamtsummen</b>	<b>10 383 400</b>	<b>10 383 400</b>	<b>11 600 000</b>	<b>11 600 000</b>

## Vorhaben

Projekt KG Etzen - Neuerrichtung	1 604 600	1 604 600
Projekt Beitrag ASBÖ Zentrale	163 500	163 500
Projekt Straßenbau	682 000	682 000
Projekt land- u. forstw. Wegebau	235 000	235 000
Projekt Bauhof - Ankauf LKW	320 000	320 000
Projekt Grundbesitz	40 000	40 000
Projekt Wasserversorgung Groß Gerungs	70 000	70 000
Projekt Wasserversorgung Etzen	4 100	4 100
Projekt Abwasserbeseitigung Groß Gerungs	234 000	234 000
Projekt Abwasserbeseitigung Etzen	1 500	1 500
Projekt Ärztehaus	70 000	70 000
<b>Gesamtsumme Projekte</b>	<b>3 424 700</b>	<b>3 424 700</b>

Haushaltspotential 2022

€ 201 200,00

Haushaltspotential 2022 nach Rücklagenabwicklung

-€ 22 000,00

Haushaltspotential 2022 nach Abwicklung Investitionsprojekte

€ 1 500,00

Geplante Erhöhung Schuldenstand für den öffentlichen Haushalt von € 1.807.700,-- auf € 2.985.000,--

Geplante Verringerung Schuldenstand für betriebl. Einrichtungen von € 5.689.600,-- auf € 5.167.400,--

Geplante **Erhöhung** Gesamtschuldenstand von € 7.497.300,-- auf € 8.152.400,--.



## NIEDERSCHRIFT

vom 21. Jänner 2022 über die um 20.00 Uhr im Stadtamt Groß Gerungs stattgefundene  
ordentliche

## GEMEINDERATSSITZUNG

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),  
Herr Vizebürgermeister DI Christian Laister (ÖVP),  
die Stadträte Josef Eibensteiner (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Kolja Deibler-  
Kub (SPÖ) und DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS)

die Gemeinderäte Karin Bitzinger (ÖVP), Lukas Brandweiner (ÖVP), Hannes Eschelmüller (FPÖ),  
Karl Eschelmüller (ÖVP), Manfred Floh (ÖVP), Christian Grafeneder (ÖVP), Stefanie Hackl BEd  
(ÖVP), Martin Haneder (ÖVP), Manfred Huber (FPÖ), Hermann Laister (ÖVP), Reinhard Mayr  
(ÖVP), Wolfgang Pichler (Bürgerliste GERMS), Petra Reisinger (ÖVP), Liane Schuster (ÖVP),  
Manfred Steiner (FPÖ), Johann Steininger (ÖVP) und Herbert Tüchler (ÖVP)

entschuldigt: GR Manfred Atteneder (SPÖ), GR Karl Einfalt (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister berichtet, dass von Herrn Vizebürgermeister DI Christian Laister (ÖVP) ein schriftlicher Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde.

Da entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung ein Antragsteller das Recht hat seinen Antrag im Gemeinderat zu verlesen, ersucht der Herr Bürgermeister Herrn Vzbgm. DI Christian Laister dies zu tun.

Der von Herrn Vzbgm. DI Christian Laister verlesene Dringlichkeitsantrag lautet:

Groß Gerungs, am 21. Jänner 2022

### Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Ich als Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs stelle den Antrag, dass die Tagesordnung um folgenden öffentlichen Sitzungspunkt erweitert wird:

- **KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1317/5, Übernahme einer Grundstücksteilfläche; Beschlussfassung Besitzübergang**

Die Aufnahme dieses Sitzungspunktes begründe ich wie folgt:

Die Firma Säge- und Hobelwerk Formholz GmbH aus 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 78 bzw. Herr Alois Kitzler aus 3920 Groß Gerungs, Wiesensfeld 1 haben eine Vermessung im Bereich des Sägewerkes in Groß Gerungs beauftragt.

In diesem Zusammenhang wurde auch der Bereich neben der Grundstücksparzelle Nr. 1317/5 in der KG Groß Gerungs vermessen, welche sich im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindet.

Es handelt sich dabei um den Bereich vor der Querung des „Gerungsbaches“ mit der LB38 westlich des Sägewerks Formholz.

Auf Grund der durchgeführten Vermessung hat es sich ergeben, dass das in der Vermessungsurkunde, GZ. 12968/21, der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24, angeführte Trennstück Nr. 32, mit einem Flächenausmaß von 151 m<sup>2</sup>, der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Grundstücksparzelle Nr. 1317/5 zugeschlagen werden soll.

Die Grundstücksparzelle Nr. 1317/5 vergrößert sich durch diese Vermessung von 460 m<sup>2</sup> auf 611 m<sup>2</sup>.

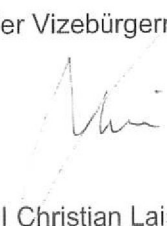
Der Gemeinderat soll einen Beschluss fassen, dass dieses Trennstück Nr. 32 in den Besitz der Stadtgemeinde Groß Gerungs übergehen soll.

Es wurde vereinbart, dass die Übernahme durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs kostenlos erfolgt.

Ich ersuche den Gemeinderat um Aufnahme dieses Sitzungspunktes zur Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung damit die auf dem Areal der Firma Säge- und Hobelwerk Formholz GmbH in 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 78, geplanten Bauvorhaben nicht durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs verzögert werden.

Vielen Dank!

Der Vizebürgermeister:



DI Christian Laister

Der Bürgermeister führt die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

Ergebnis:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Dringlichkeitsantrag des Vizebürgermeisters als Tagesordnungspunkt 19.) behandelt werden soll.

Die Tagesordnung lautet daher wie folgt:

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 28. Oktober 2021 (Zl. 004-1)
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)
- 3.) Voranschlag 2022 und mittelfristiger Finanzplan 2023 – 2026; Beschlussfassung (Zl. 902)
- 4.) Ressortaufteilung (Zl. 004-2)
- 5.) Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben – Bestellung Gemeinderat für wirtschaftliche Angelegenheiten (Zl. 004)
- 6.) Beschlussfassung über die Anzahl und Geschäftsverteilung der Gemeinderatsausschüsse, die Anzahl der Ausschussmitglieder und das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Vorsitzenden- und Vorsitzendenstellvertreterstellen (Zl. 004-4)
- 7.) Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Tourismus (Zl. 004)
- 8.) Betrieb einer Freibadeanlage – Bestellung gewerberechtl. Geschäftsführer (Zl. 8591)
- 9.) Tourismusverband Waldviertel Mitte – Entsendung von Delegierten (Zl. 771)
- 10.) Erlassung eines Bebauungsplanes für einen Teilbereich der Stadtgemeinde Groß Gerungs – „Sägewerk Groß Gerungs“; Beschlussfassung (Zl. 031)
- 11.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung (Zl. 612)
- 12.) Güterwegeprojekt „Hinterweg Nonndorf“; Grundsatzbeschluss bezüglich Umsetzung und Finanzierung (Zl. 710)
- 13.) Vermietung bzw. Verwendung Stadtsaal und Räumlichkeiten ehemaliges Standesamtsgebäude – Präzisierung Gemeinderatsbeschluss vom 8. Mai 2018
- 14.) Bauführung des NÖ Straßendienstes, Baulos „OD Griesbach“ – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)
- 15.) KG Groß Gerungs – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)
- 16.) KG Oberkirchen – Kaufansuchen bezüglich einer Teilfläche der öffentlichen Grundstücksparzelle Nr. 188/1 (Zl. 612-5)
- 17.) Vertrag über Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften („EEG“); Beschlussfassung (Zl. 031, 751)
- 18.) Güterwegeprojekt „Reinprechtserweg“ – Finanzierung bzw. Förderung der Baukostenerhöhung; Beschlussfassung (Zl. 710)
- 19.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1317/5, Übernahme einer Grundstücksteilfläche; Beschlussfassung Besitzübergang

## Ausführung

### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

#### 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 28. Oktober 2021 (Zl. 004-1)

Der Vorsitzende stellt fest, dass die abgefassten Protokolle über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 28. Oktober 2021 entsprechend der Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der ÖVP, der FPÖ, der SPÖ, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterfertigt wurden.

Vom Vertreter der Bürgerliste GERMS, Herrn Stadtrat DI (FH) Markus Kienast, wurde das Protokoll über die nicht öffentlichen Sitzungspunkte unterfertigt. Das Protokoll bezüglich der öffentlichen Sitzungspunkte wurde vom Vertreter der Bürgerliste GERMS ohne Angabe einer Begründung nicht unterfertigt.

#### 2.) Bericht des Prüfungsausschusses (Zl. 014-0)

Berichte zur unvermuteten Gebarungsprüfung vom 14. Dezember 2021.

Der Vorsitzende erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Gemeinderat Christian Grafeneder, das Wort.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der unvermuteten Gebarungsprüfung vom 14. Dezember 2021 zur Kenntnis.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister OSR Maximilian Igelsböck, vom Kassenverwalter Andreas Fuchs und vom Kassenverwalter-Stellvertreter Peter Hiemetzberger zur Kenntnis genommen.

#### 3.) Voranschlag 2022 und mittelfristiger Finanzplan 2023 – 2026; Beschlussfassung (Zl. 902)

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2022 lag in der Zeit vom 22.11.2021 bis einschließlich 06.12.2021 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes 2022 einschließlich des Dienstpostenplans ausgefolgt.

Schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Voranschlages 2022 wurden nicht eingebracht.

Der Voranschlag wird gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung auch zeitnahe an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung gestellt, die eine weitere Verwendung ermöglicht.

Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag einschließlich des Dienstpostenplans dem Gemeinderat vorzulegen und von ihm zu beschließen.

Weiters sind gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem Voranschlag zu beschließen:

- a) der Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (Investitionsnachweis),
- b) die Wirtschaftspläne von Eigenbetrieben,
- c) der Gesamtbetrag der Darlehen sowie der Gesamtbetrag von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (z.B. durch einen Leasingvertrag) und zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit aufzunehmen sind,
- d) der Nachweis der Änderung der Nutzungsdauer abweichend von § 19 Abs. 10 VRV 2015 (§ 35 Z 22 lit. j),
- e) weitere Nachweise, welche in diesem Gesetz oder in einer Verordnung der Landesregierung zur Haushalts- oder Buchführung verordnet wurden.

Der Voranschlag 2022 wurde nach den Regeln der VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015) erstellt. Gemäß § 5 VRV 2015 sind Gemeinden zur Erstellung eines Ergebnis- und eines Finanzierungsvoranschlages verpflichtet.

Der Ergebnisvoranschlag umfasst finanzierungswirksame (zum größten Teil der bisherige ordentliche Haushalt) und nicht finanzierungswirksame (Abschreibungen, Rückstellungen u.dgl.) Erträge und Aufwendungen.

#### Ergebnishaushalt

Summe Erträge	€ 9.064.600,00
<u>Summe Aufwendungen</u>	<u>€ 9.906.600,00</u>
Nettoergebnis	- € 842.000,00
<u>Rücklagenabwicklung</u>	<u>€ 842.000,00</u>
Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen	€ 0,00

Der Finanzierungsvoranschlag gliedert sich in Einzahlungen und Auszahlungen und setzt sich aus der operativen Gebarung, der investiven Gebarung und der Finanzierungstätigkeit zusammen.

#### Finanzierungshaushalt – operative Gebarung

Summe Einzahlungen	€ 8.852.200,00
<u>Summe Auszahlungen</u>	<u>€ 7.590.900,00</u>
Geldfluss aus der operativen Gebarung	€ 1.261.300,00

#### Finanzierungshaushalt – investive Gebarung

Summe Einzahlungen	€ 1.200.500,00
<u>Summe Auszahlungen</u>	<u>€ 3.282.200,00</u>
Geldfluss aus der investiven Gebarung	- € 2.081.700,00
<u>Geldfluss aus der operativen Gebarung</u>	<u>€ 1.261.300,00</u>
Nettofinanzierungssaldo	- € 820.400,00

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 1.382.000,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 726.900,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€ 655.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung - € 165.300,00

Im Voranschlag 2022 ist im Ergebnishaushalt ein Saldo von € 0,-- und im Finanzierungshaushalt ein negativer Saldo von € 165.300,-- ersichtlich.

Der Saldo in der Höhe von € 0,-- im Ergebnishaushalt war durch eine Entnahme in der Höhe von € 675.200,-- aus der bei der Eröffnungsbilanz gebildeten Rücklage möglich.

Die erforderliche Rücklagenentnahme ist durch eine abzudeckende Afa in der Höhe von € 1.902.100,-- leicht erklärbar.

Im Voranschlag 2022 ist im Finanzierungshaushalt ein negativer Saldo von € 165.300,-- veranschlagt.

Der Gesamtschuldenstand wird sich laut dem Voranschlag 2022 trotz geplanter Darlehensaufnahmen in der Höhe von € 1.382.000,-- für den Kindergartenneubau in Etzen (€ 1.000.000,--) und den Straßenbau (€ 382.000,--) voraussichtlich von € 7.497.300,-- auf nur € 8.152.400,-- erhöhen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973

- den Voranschlag für das Jahr 2022 einschließlich des Dienstpostenplans
- den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2026
- den Nachweis der projektbezogenen Investitionstätigkeit samt Finanzierung im Gesamtbetrag von € 3.424.700,--
- den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen in der Höhe von € 1.382.000,-- (KG Etzen und Straßenbau)
- Um Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen der Ergebnisvoranschlagswerte und der Finanzierungsvoranschlagswerte in einem entsprechenden Rahmen zu halten, werden im Sinne des § 16 Abs. 2 und 3 der VRV 2015 folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt:

Beträgt die Abweichung **weniger als 30 %** des jeweiligen Voranschlagsansatzes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei einer Abweichung von **mehr als 30 %** der Abweichungsbetrag **unter € 10.000,-** ist ebenfalls **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei einer Abweichung von **weniger als 30 %** der Abweichungsbetrag **jedoch über € 10.000,-** ist eine **Erläuterung** vorzunehmen.

Investitionstätigkeit

Beträgt die Abweichung **weniger als 15 %** des einzelnen Projektes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Gemäß § 72a Abs. 8 der NÖ Gemeindeordnung 1973 kann der Gemeinderat durch einen Voranschlagsvermerk bestimmen, dass bei Ausgaben, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Ausgaben herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Auf Grund der genannten Bestimmung sollen die Ausgabenansätze, welche die Haushaltsquerschnittsziffern 23 und 24 aufweisen, als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Zusätzlich wird auch die Deckungsfähigkeit in der Postenklasse 5 innerhalb eines Ansatzes (Unterabschnitt) bestimmt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 22 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder der ÖVP, der FPÖ (ausgenommen GR Manfred Huber), der SPÖ und der Bürgerliste GERMS

Enthaltung gilt als Gegenstimme: 1 Stimme - GR Huber Manfred (FPÖ)

#### 4.) Ressortaufteilung (ZI. 004-2)

Sachverhalt:

Auf Grund der Neuwahl der Mitglieder des Stadtrates vom 4. November 2021 muss eine Neuaufteilung der Aufgabenbereiche stattfinden.

In der Gemeinderatssitzung am 13. Mai 2020 erfolgte die Zuteilung der Aufgabenbereiche, bei denen die Stadträte den Bürgermeister unterstützen sollen wie folgt:

Vzbgm. Laister DI Christian: Bauwesen und Feuerwehr

STR Eibensteiner Josef: Wege und Straßen, Schneeräumung, Sandstreuung, Senioren und unbewegliche Güter (Grundstücke, Häuser, Wald)

STR Eschelmüller Karl: Wirtschaft, Energie und Sport (mit GR Manfred Atteneder) sowie als Vertreter beim Gemeindeverband für Abgabeneinhebung in Zwettl

STR Maurer Josef: Landwirtschaft, Feuerwehr, Soziales und Grundverkehr sowie als Vertreter im Wasserverband Kamptal-Oberlauf

STR Schuster Liane: Kultur, Kultus, Tourismus, Ortsbildpflege, Blumenschmuck und Familie

Bürgermeister Maximilian Igelsböck ist zuständig für Kindergärten, Schulen, Finanzen, Wasserleitung und Kanal und alle noch verbleibenden Aufgabenbereiche, welche nicht bereits bei den Stadträten angeführt sind.

Die frühere Stadträtin Liane Schuster und der frühere Stadtrat Karl Eschelmüller sind durch die durchgeführte Neuwahl aus dem Stadtrat ausgeschieden.

Nun sind Herr DI (FH) Markus Kienast (Bürgerliste GERMS) und Herr Kolja Deibler-Kub (SPÖ) zu neuen Mitgliedern des Stadtrates gewählt worden.

Die Neuverteilung der Aufgabenbereiche, bei denen die Stadträte den Bürgermeister unterstützen sollen lautet wie folgt:

Vzbgm. Laister DI Christian: Bauwesen, Feuerwehr und Sport (mit GR Manfred Atteneder – SPÖ)

STR Eibensteiner Josef: Wege und Straßen, Schneeräumung, Sandstreuung, Senioren und unbewegliche Güter (Grundstücke, Häuser, Wald)

STR Maurer Josef:	Landwirtschaft, Feuerwehr, Grundverkehr sowie als Vertreter im Wasserverband Kamptal-Oberlauf
STR Kienast DI (FH) Markus:	Abwasserbeseitigungsanlagen (Kläranlagen, Kanal, u.dgl.), Friedhöfe und Leichenhallen
STR Deibler-Kub Kolja:	Freizeitanlagen (Freibad und Kinderspielplätze), Soziales und Familie

#### 5.) Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben – Bestellung Gemeinderat für wirtschaftliche Angelegenheiten (Zl. 004)

Sachverhalt:

Gemäß § 30a NÖ Gemeindeordnung 1973 können Mitglieder des Gemeinderates zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass von der ÖVP-Fraktion der Vorschlag eingebracht wurde das Mitglied des Gemeinderates, Herrn Karl Eschelmüller (ÖVP), zum Wirtschaftsgemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs zu bestellen.

Als Aufgabenbereich, bei denen der Gemeinderat den Bürgermeister unterstützen soll, werden ihm nach seiner Bestellung vom Bürgermeister die Agenden Wirtschaft und Energie sowie die Vertretung der Stadtgemeinde Groß Gerungs im Gemeindeverband für Abgabeneinhebung in Zwettl zugeteilt.

Herr Gemeinderat Karl Eschelmüller (ÖVP) ist bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr Karl Eschelmüller (ÖVP) zum Wirtschaftsgemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs bestellt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 20 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder der ÖVP, der FPÖ und der SPÖ

Dagegen: 2 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder der Bürgerliste GERMS

#### 6.) Beschlussfassung über die Anzahl und Geschäftsverteilung der Gemeinderatsausschüsse, die Anzahl der Ausschussmitglieder und das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Vorsitzenden- und Vorsitzendenstellvertreterstellen (Zl. 004-4)

Sachverhalt:

Für einzelne Zweige oder für besondere Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches kann der Gemeinderat aus seiner Mitte Gemeinderatsausschüsse bilden. Der Gemeinderat hat die Zahl der Ausschüsse, ihren Wirkungsbereich sowie die Zahl der Mitglieder, die mindestens drei betragen muss, zu bestimmen.

Die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien haben gemäß § 107 NÖ Gemeindeordnung 1973 während der gesamten Funktionsperiode entsprechend dem Verhältniswahlrecht, nach dem im § 53 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (NÖ GRWO 1994), LGBl. 0350 in der Fassung LGBl. Nr. 34/2020, geregelten Verfahren, nach den bei der letzten Gemeinderatswahl erzielten

Parteisummen das Vorschlagsrecht zur Besetzung der Ausschussmitglieder und der Vorsitzendenstellen und der Vorsitzendenstellvertreterstellen, sofern sie im Ausschuss vertreten sind.

Welcher Wahlpartei das Vorschlagsrecht für die Besetzung einer Vorsitzendenstelle und/oder Vorsitzendenstellvertreterstelle eines Ausschusses – mit Ausnahme des Prüfungsausschusses – zukommt, wird durch Gemeinderatsbeschluss bestimmt.

Bei der Aufteilung der Vorsitzenden- und Vorsitzendenstellvertreterstellen auf die Wahlparteien bleibt die Stelle des Vorsitzenden und des Vorsitzendenstellvertreters des Prüfungsausschusses unberücksichtigt.

Voraussetzung für die Wahl und die Mitgliedschaft ist die Mitgliedschaft im Gemeinderat.

Derzeit existiert neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsausschuss auch noch ein Bauausschuss.

Es soll nun noch ein zusätzlicher Ausschuss für Kultur und Tourismus gebildet werden.

Der Aufgabenbereich des Ausschusses soll der gesamte Kunst-, Kultur- und Kulturbereich (Gruppe 3 lt. VRV 2015) sowie der Bereich Förderung des Fremdenverkehrs (Zl. 771 lt. VRV 2015) sein.

Ausgenommen vom Aufgabenbereich ist der Bereich des Musikschulverbandes (Zl. 320).

Die Anzahl der Ausschussmitglieder im Ausschuss für Kultur und Tourismus soll 5 betragen.

Gemäß § 107 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 muss ein Gemeinderatsbeschluss darüber gefasst werden, welcher Wahlpartei das Vorschlagsrecht für die Besetzung einer Vorsitzendenstelle und/oder Vorsitzendenstellvertreterstelle eines Ausschusses zukommt.

Die Wahl der Vorsitzenden und der Vorsitzendenstellvertreter der Ausschüsse erfolgt in einer vom Bürgermeister einzuberufenden Sitzung der Ausschussmitglieder.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ein Ausschuss für Kultur und Tourismus für den oben angeführten Aufgabenbereich gebildet wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 18 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder der ÖVP und der SPÖ

Dagegen: 5 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder der Bürgerliste GERMS und der FPÖ (GR Manfred Huber und GR Hannes Eschelmüller von der FPÖ haben sich der Stimme enthalten – gelten als Gegenstimmen)

Antrag STR DI (FH) Markus Kienast:

Der Herr Stadtrat stellt den Antrag die Mitglieder auf 7 Sitze zu erweitern.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Für den Antrag: 6 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ, der SPÖ und der Bürgerliste GERMS  
 Gegen den Antrag: 17 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP

Antrag der ÖVP-Fraktion:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Anzahl der Ausschussmitglieder im Ausschuss für Kultur und Tourismus 5 betragen soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 17 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP

Dagegen: 6 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ, der SPÖ und der Bürgerliste GERMS

Antrag des Vorsitzenden:

Auf Grund des § 107 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 soll der Gemeinderat beschließen, dass die Vorsitzendenstelle und die Vorsitzendenstellvertreterstelle der Wahlpartei der ÖVP zukommt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 18 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und der SPÖ

Dagegen: 5 Stimmen – alle anwesenden Gemeinderäte der FPÖ (GR Hannes Eschelmüller hat sich enthalten – gilt als Gegenstimme) und der Bürgerliste GERMS

## 7.) Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Tourismus (Zl. 004)

Sachverhalt:

Auf Grund des erfolgten Beschlusses, dass der Ausschuss für Kultur und Tourismus aus 5 Mitgliedern bestehen soll, sind gemäß § 107 NÖ GO 1973 in Verbindung mit § 53 NÖ GRWO 1994 die Ausschussstellen auf die Parteien nach der Wahlzahl aufzuteilen.

	ÖVP	FPÖ	SPÖ	GERMS
Parteisummen	1993	338	332	263
1/2	996,5			
1/3	664,33333333			
1/4	498,25			
1/5	398,6			
1/6	332,16666667			

Die so ermittelte Wahlzahl lautet 398,6. Jede Partei erhält so viele Ausschussstellen, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung wurde von der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) gemäß § 102 NÖ GO 1973 ein Wahlvorschlag eingebracht der von mehr als der Hälfte der

Gemeinderäte dieser Wahlparteien unterschrieben ist und nach den gesetzlichen Bestimmungen durch den Bürgermeister überprüft wurde.

Der diesbezügliche Wahlvorschlag lautet:

Wahlpartei: Österreichische Volkspartei (ÖVP)  
Schuster Liane  
Reisinger Petra  
Eschelmüller Karl  
Mayr Reinhard  
Atteneder Manfred (SPÖ)

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden die Mitglieder des Gemeinderates NR Brandweiner Lukas (ÖVP) und Hannes Eschelmüller (FPÖ) herangezogen.

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der **Wahlpartei Österreichische Volkspartei (ÖVP)** ergibt:

abgegebene Stimmen	23
ungültige Stimmen	0
gültige Stimmen	23

Die ungültigen Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die Ungültigkeit ist wie folgt zu begründen:

Stimmzettel Nr. 1 .....  
Stimmzettel Nr. 2 .....  
Stimmzettel Nr. 3 .....  
Stimmzettel Nr. 4 .....

Von den gültigen Stimmzettel lauten:

auf das Gemeinderatsmitglied <b>Schuster Liane (ÖVP)</b> .....	19 Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied <b>Reisinger Petra (ÖVP)</b> .....	19 Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied <b>Eschelmüller Karl (ÖVP)</b> .....	19 Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied <b>Mayr Reinhard (ÖVP)</b> .....	19 Stimmzettel
auf das Gemeinderatsmitglied <b>Atteneder Manfred (SPÖ)</b> .....	20 Stimmzettel

Die Gemeinderäte **Schuster Liane (ÖVP)**, **Reisinger Petra (ÖVP)**, **Eschelmüller Karl (ÖVP)**, **Mayr Reinhard (ÖVP)** und **Atteneder Manfred (SPÖ)** sind daher zu Mitgliedern des Ausschuss für Kultur und Tourismus gewählt.

Die anwesenden Gemeinderäte geben über Befragung an, dass sie die Wahl annehmen.

## 8.) Betrieb einer Freibadeanlage – Bestellung gewerberechtllicher Geschäftsführer (Zl. 8591)

Sachverhalt:

Durch die Neubesetzung der Mitglieder des Stadtrates und die erfolgte Aufgabenverteilung an die einzelnen Stadträte soll auch betreffend dem Freibad (Naturschwimmbad) ein neuer gewerberechtllicher Geschäftsführer bestellt werden.

Bei dem Betrieb einer Freibadeanlage handelt es sich um ein freies Gewerbe.

Auf Grund der Ressortzuteilung soll zukünftig Herr Stadtrat Kolja Deibler-Kub (SPÖ) als gewerberechtl. Geschäftsführer für die Freibadeanlage Groß Gerungs fungieren.

Herr Stadtrat Kolja Deibler-Kub (SPÖ) ist bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr Stadtrat Kolja Deibler-Kub (SPÖ), wohnhaft in 3921 Langschlag, Harruck 25 ab dem Jahr 2022 zum gewerberechtl. Geschäftsführer bezüglich dem Betrieb einer Freibadeanlage in Groß Gerungs bestellt wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### 9.) Tourismusverband Waldviertel Mitte – Entsendung von Delegierten (Zl. 771)

Sachverhalt:

Herr Bürgermeister OSR Maximilian Igelsböck ist aus dem Aufsichtsrat der Destination Waldviertel GmbH ausgeschieden. Laut E-Mail vom 29. Oktober 2021 soll daher ein/eine neue/r Delegierte/r entsendet werden.

Die derzeit bestehenden Delegierten sind:

Geschäftsführer Fritz Weber vom Herz-Kreislauf-Zentrum

Herr Rudolf Hirsch aus Groß Gerungs

Herr Franz Kastner aus Giesbach und

Frau Gemeinderätin Liane Schuster

Herr Gemeinderat Karl Eschelmüller (ÖVP) ist bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Herr GR Karl Eschelmüller (ÖVP) in den Tourismusverband Waldviertel Mitte als Delegierter entsendet wird.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### 10.) Erlassung eines Bebauungsplanes für einen Teilbereich der Stadtgemeinde Groß Gerungs – „Sägewerk Groß Gerungs“; Beschlussfassung (Zl. 031)

Sachverhalt:

Für das Ortszentrum des Zentralortes (Kreuzungsbereich B38 und B119) wurde im Jahr 2013 ein Teilbebauungsplan verordnet und für das Betriebsgebiet in der Katastralgemeinde Dietmanns wurde im Jahr 2019 ebenfalls ein Teilbebauungsplan erstellt.

Das nunmehrige Planungsgebiet umfasst die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Bauland-Betriebsgebiet gewidmete Fläche im östlichen Bereich der Katastralgemeinde Groß

Gerungs, angrenzend an den Fluss „Zwettl“, der auch die Grenze zur Katastralgemeinde Dietmanns darstellt. Hier befindet sich das Sägewerk der Firma Formholz. Dieses stellt einen wichtigen Arbeitgeber in der Gemeinde dar. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung und der guten Anbindung an das höherrangige Straßennetz soll der Standort weiter ausgebaut werden. Derzeit befinden sich im nördlichen Bereich des Planungsgebietes verschiedene Betriebsgebäude (Büro, Silo, Säge, usw.). Südlich daran anschließend ist der Lagerplatz situiert. Im Zuge einer Betriebserweiterung sollen die Betriebsabläufe optimiert werden und weitere Gebäude im südlichen Bereich errichtet werden.

Bedingt durch die Geländeverhältnisse (südlicher Bereich liegt tiefer) soll die Höhe der geplanten Betriebsgebäude über die Bauklasse II hinausgehen. Um in diesem Bereich der Bauland-Betriebsgebiet-Widmung den Spielraum für weitere Betriebsgebäude möglichst flexibel zu gestalten, wird seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs für den als Bauland-Betriebsgebiet gewidmeten Bereich der Parzelle Nr. 155/2 eine maximale Gebäudehöhe von 14 m angestrebt.

Gemäß § 54 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F., sind Neu- oder Zubauten von Hauptgebäuden in Baulandflächen, für die kein Bebauungsplan festgelegt ist, nur zulässig, wenn sie in ihrer Anordnung auf dem Grundstück (Bebauungsweise) oder in ihrer Höhe (Bauklasse) von den in der Umgebung bewilligten Hauptgebäuden nicht abweichen. In der Umgebung befinden sich vor allem Gebäude der Bauklassen I und II.

Um daher neue und höhere Betriebsgebäude als in der Bauklasse II zulässig sind, zum Ausbau des Betriebes zu ermöglichen, muss deshalb die maximale Gebäudehöhe mittels eines Teilbaugebungsplanes geregelt werden, da die für die Produktion benötigte Halle voraussichtlich höher als die zulässige Gebäudehöhe (Bauklassen I, II) werden.

Dieser neue Teilbaugebungsplan soll als Mindestinhalte gemäß § 30 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., die Straßenfluchtlinien, die Bebauungsweise und die maximale Bebauungshöhe festlegen.

Der Verordnungstextentwurf, die Erläuterung sowie die dazugehörige Plandarstellung werden in der Zeit vom 6. Dezember 2021 bis 17. Jänner 2022 sechs Wochen öffentlich aufgelegt. Jedermann war berechtigt, innerhalb dieser Kundmachungfrist zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich Stellung zu nehmen.

Es sind diesbezüglichen keine schriftlichen Stellungnahmen eingelangt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge im Zusammenhang mit der Erlassung eines Bebauungsplanes für einen Teilbereich der Stadtgemeinde Groß Gerungs – „Sägewerk Groß Gerungs“ nachfolgende Verordnung beschließen:

## **VERORDNUNG**

- § 1 Gemäß § 33 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird ein Teilbaugebungsplan für einen Teilbereich der Katastralgemeinde Groß Gerungs, der aus einer Plandarstellung und den Bebauungsvorschriften besteht, erlassen:

## § 2 Teilbebauungsplan

Die von der Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, unter der GZ. 1309 verfasste Plandarstellung stellt einen Bebauungsplan für einen Teilbereich der KG Groß Gerungs dar.

Diese Plandarstellung besteht aus einem Blatt und bildet einen Bestandteil der Verordnung.

Die darin enthaltenen Regeln für die Bebauung und die Verkehrserschließung werden hiermit festgelegt.

§ 3 Diese Verordnung und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegen im Gemeindeamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## 11.) Straßenbeleuchtung – Lichtservicevertrag; Zusatzvereinbarung (Zl. 612)

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juni 2003, Tagesordnungspunkt 8.) erfolgte die Beschlussfassung hinsichtlich des Lichtservice-Übereinkommens mit der EVN AG aus 2344 Maria Enzersdorf betreffend die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Groß Gerungs.

Diesem Übereinkommen entsprechend sind außerordentliche Maßnahmen gesondert zu finanzieren und daher können Zuzahlungen bzw. Rückvergütungen auf Grund von Mehr- bzw. Minderleistungen anfallen.

Es wurden folgende Zusatzvereinbarungen übermittelt:

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/KG-3-10015-87 vom 18. Oktober 2021 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs KG Etzen Siedlung / Neuerrichtung von 2 Lichtpunkten - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 2.905,17.

Der Betrag wird am 15. Februar 2022 in Rechnung gestellt.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/KG-3-10015-88 vom 29. Oktober 2021 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs KG Preinreichs Kohnle / Neuerrichtung eines Lichtpunktes inkl. Fundament und Verkabelung - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 2.295,16.

Der Betrag wird am 15. Februar 2022 in Rechnung gestellt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die folgenden Zusatzvereinbarungen zum bestehenden in der Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2003 beschlossenen Lichtservicevertrag beschließen:

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/KG-3-10015-87 vom 18. Oktober 2021 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs KG Etzen Siedlung / Neuerrichtung von 2 Lichtpunkten - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 2.905,17.

Der Betrag wird am 15. Februar 2022 in Rechnung gestellt.

EV.Nr. L-EP-03-AB-102V/KG-3-10015-88 vom 29. Oktober 2021 zu Lichtservice Übereinkommen – Groß Gerungs KG Preinreichs Kohnle / Neuerrichtung eines Lichtpunktes inkl. Fundament und Verkabelung - Kosten der Baumaßnahmen brutto € 2.295,16.

Der Betrag wird am 15. Februar 2022 in Rechnung gestellt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## 12.) Güterwegeprojekt „Hinterweg Nonndorf“; Grundsatzbeschluss bezüglich Umsetzung und Finanzierung (Zl. 710)

Sachverhalt:

Von der NÖ Agrarbezirksbehörde – Außenstelle Zwettl, 3910 Zwettl, Edelfhof 1, wurden Unterlagen betreffend dem Güterwegeprojekt „Hinterweg Nonndorf“ übermittelt. Es soll eine Weganlage auf den Grundstückspartellen Nr. 2287/2 und 2287/12 neu errichtet werden.



In diesem Zusammenhang muss sich eine Beitragsgemeinschaft bilden. Vertretungsbefugter dieser Beitragsgemeinschaft ist Herr Erwin Holzweber aus 3920 Groß Gerungs, Nonndorf 16.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs soll in diesem Zusammenhang 25 % der Errichtungskosten und anschließend die Erhaltungskosten übernehmen.

Nach der Errichtung des Weges soll eine Vermessung durchgeführt werden und der Weg soll dann in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die Finanzierung der Gesamtprojektkosten in der Höhe von € 70.000,-- wäre wie folgt geplant:	
Gemeindeförderung 25 %	€ 17.500,--
maximale Förderung 65 % (EU, Bund, Land)	€ 45.500,--
Interessentenanteil 10 %	€ 7.000,--

Die Umsetzung dieses Projektes ist im Jahr 2022 vorgesehen.

Bei der Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2022 wurde dieses Projekt vorgesehen.

VA-Stelle 5/710 - 00216                      VA Betrag: € 70.000,--    frei: € 70.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass das Güterwegeprojekt „Hinterweg Nonndorf“ umgesetzt werden soll und in diesem Zusammenhang 25 % der Errichtungskosten und in weiterer Folge die Erhaltungskosten übernommen werden.

Nach der Vermessung des Weges soll die Übernahme in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### 13.) Vermietung bzw. Verwendung Stadtsaal und Räumlichkeiten ehemaliges Standesamtsgebäude – Präzisierung Gemeinderatsbeschluss vom 8. Mai 2018

Sachverhalt:

Bei der letzten Gemeinderatssitzung wurde im Bericht des Prüfungsausschusses angeführt, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses dem Gemeinderat empfehlen, dass eine Präzisierung des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. Mai 2018 erfolgen soll, damit eindeutig geklärt ist, ob eine Miete für die Verwendung von Räumlichkeiten zwecks Vorbereitung für die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung verrechnet werden soll/muss oder nicht.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass bezüglich der Nutzung des Stadtsaales (Hauptplatz 18) und der Räumlichkeiten im ehemaligen Standesamtsgebäude (Hauptplatz 88) pro Tag € 50,-- verrechnet werden.

In den Wintermonaten (Monate November bis Ende März) sollen € 80,-- pro Tag auf Grund des höheren Aufwandes (Heizung und ev. mehr Reinigung – Nässe, Schnee u.dgl.) verrechnet werden.

Die Verrechnung einer Miete soll nur bei gewerblichen Veranstaltungen bzw. auch bei Verkaufsveranstaltungen von Vereinen erfolgen.

Eine Vermietung an Privatpersonen soll nicht erfolgen.

Für Kulturveranstaltungen bzw. Veranstaltungen von im Gemeindegebiet tätigen Vereinen (keine Verkaufsveranstaltungen) soll die Überlassung kostenlos erfolgen wobei jedoch die Reinigung im ehemaligen Standesamtsgebäude selbst durchgeführt werden muss.

Für Vorberatungen zu Gemeinderatssitzungen von Parteimitgliedern aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen bzw. auch für Besprechungen im Rahmen von Gemeinderatsausschusssitzungen bzw. Arbeitssitzungen, Verhandlungen oder Besprechungen von Behörden, Institutionen oder Verbänden sollen die Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### 14.) Bauführung des NÖ Straßendienstes, Baulos „OD Griesbach“ – Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde (Zl. 612)

Sachverhalt:

Auf Grund der Genehmigung des Herrn Landesrat DI Ludwig Schleritzko mittels Schreiben vom 15. Februar 2021, Kennzeichen: B. Schleritzko-ST-286/0054-2021 wurden die Nebenanlagen entlang der Landesstraße B119 von km 55,936 bis km 56,260 im Ortsbereich von Griesbach durch die Mitarbeiter des NÖ Straßendienstes, Straßenmeisterei Groß Gerungs, ausgeführt.

Der Gemeinderat soll nun den Beschluss fassen, dass die hergestellten Anlagen in die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinde übernommen werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Groß Gerungs, nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-286/005-2021 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Entwässerung, Verbreiterungen, Regenwasserkanal) in die Verwaltung und Erhaltung und in das außerbücherliche Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

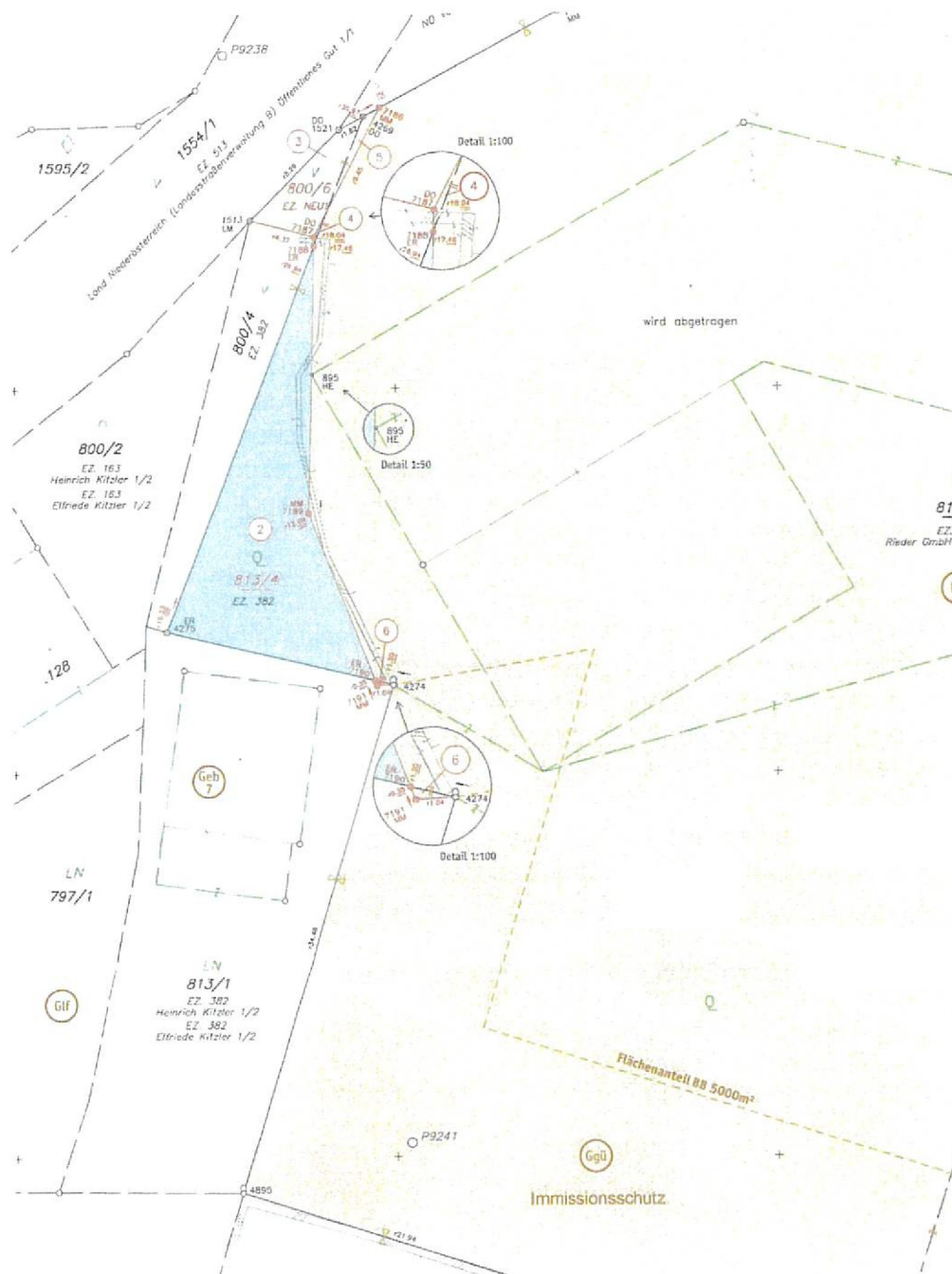
#### 15.) KG Groß Gerungs – Übernahme von Grundstücksteilflächen in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs sowie Beschlussfassung Besitzübergang (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit einer Vermessung der Liegenschaft der Firma Rieder GmbH aus 3823 Weikertschlag an der Thaya, Oberndorf 17 entsteht eine neue Grundstücksparzelle Nr. 800/6 welche sich aus den Trennstücken 3 (21 m<sup>2</sup>) und 5 (3 m<sup>2</sup>) zusammensetzt. Diese

Grundstücksparzelle Nr. 800/6 soll in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden.

Die Übernahme dieser Grundstücksparzelle Nr. 800/6 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs ist deshalb erforderlich, damit auf Grund der durchgeführten Vermessung für das Anwesen von Herrn Heinrich und Frau Elfriede Kitzler aus 3920 Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 209 der Anschluss an das öffentliche Gut bestehen bleibt.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die in der Vermessungsurkunde GZ 12600/19 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 angeführten Trennstücke Nr. 3 (21 m<sup>2</sup>) und 5 (3 m<sup>2</sup>) bzw. die dadurch neu geschaffene Grundstücksparzelle Nr. 800/6 mit einem Flächenausmaß von 24 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden bzw. wird.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Grundbesitzänderungen sollen genehmigt werden.

Die Vermessungsurkunde GZ 12600/19 ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses.

Im Zusammenhang mit der Besitzübernahme dieser Grundstückfläche fallen für die Stadtgemeinde Groß Gerungs keine Kosten an. Die Übernahme ins öffentliche Gut erfolgt kostenlos.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### 16.) KG Oberkirchen – Kaufansuchen bezüglich einer Teilfläche der öffentlichen Grundstücksparzelle Nr. 188/1 (Zl. 612-5)

Sachverhalt:

Frau Karin Kreibich, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Oberkirchen 4 ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 um den Verkauf einer Grundstücksteilfläche im Ausmaß von ca. 125 m<sup>2</sup> der öffentlichen Parzelle Nr. 188/1 (Widmung Verkehrsfläche) vor ihrem Anwesen 3920 Groß Gerungs, Oberkirchen 4.

Die Kosten der Vermessung sowie die Durchführung beim Grundbuch würden von ihr getragen.



Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die gewünschte Grundstücksteilfläche der Parzelle Nr. 188/1, KG Oberkirchen nicht an Frau Karin Kreibich verkauft werden soll, da die Fläche für öffentliche Zwecke benötigt wird.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig

17.) Vertrag über Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften („EEG“); Beschlussfassung (Zl. 031, 751)

Sachverhalt:

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften („EEG“) ermöglichen die gemeinsame Nutzung dezentraler erneuerbarer Erzeugung. Im Zuge einer Gründung einer EEG wird eine energiewirtschaftliche Konzeption, sowie Vorschläge für deren rechtlichen und organisatorischen Rahmen erarbeitet und umgesetzt.

In diesem Zusammenhang soll mit der Energie Zukunft Niederösterreich GmbH aus 2532 Heiligenkreuz, Hauptstraße 13 ein Vertrag zum Zwecke der Abschätzung des möglichen Potentials, der konzeptionellen Vorbereitung und der punktuellen Begleitung vor der Gründung abgeschlossen werden.

Der diesbezüglich übermittelte Vertragsentwurf, welcher am 27. Dezember 2021 vom Bürgermeister vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat unterschrieben wurde, lautet:



## Vertrag über Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften

abgeschlossen zwischen

**Stadtgemeinde Groß Gerungs**  
Hauptplatz 18, 3920 Groß Gerungs  
z.H. DI Christian Laister  
(in der Folge kurz „Kunde“ genannt)

einerseits und der

**Energie Zukunft Niederösterreich GmbH**  
2532 Heiligenkreuz, Hauptstraße 13  
FN 547502 a  
(in der Folge kurz „EZN“ genannt)

andererseits. Jeder für sich oder beide gemeinsam werden auch als „Vertragspartner“ bezeichnet.

Die Vertragspartner kommen wie folgt überein:

### Präambel

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (idF. kurz „EEG“ genannt) ermöglichen die gemeinsame Nutzung dezentraler erneuerbarer Erzeugung. Der Kunde strebt die Gründung einer EEG an seinem Standort (sowie auf dem Gemeindegebiet bzw. in der Region) an (idF. kurz „Kundenvorhaben“ genannt). Zum Zwecke der Abschätzung des möglichen Potentials, der konzeptionellen Vorbereitung und der punktuellen Begleitung vor der Gründung schließen die Vertragspartner den vorliegenden Vertrag.

### Vertragsgegenstand

Der Kunde möchte eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (idF. kurz „EEG“ genannt) gründen. Im Zuge der Gründung der geplanten EEG wird eine energiewirtschaftliche Konzeption, sowie Vorschläge für deren rechtlichen und organisatorischen Rahmen erarbeitet und umgesetzt. Der Kunde wird bei den, aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlichen Maßnahmen für die Etablierung der EEG, durch EZN als Dienstleister unterstützt. Der genaue Inhalt dieses Vertrages wird im Punkt „1. Leistungsumfang“ definiert.“

### 1. Leistungsumfang

#### 1.1. Modul 1: Analyse- und Konzeptionsphase

Modul 1 umfasst die nachstehenden Leistungen der EZN:

##### a) Einleitendes Abstimmungsgespräch:

Im Rahmen eines einleitenden Abstimmungsgesprächs erfolgt eine erste Grobabschätzung der wesentlichen Rahmenbedingungen des Kundenvorhabens, dies insbesondere im Hinblick auf:

- Erörterung des durch den Kunden geplanten Zeitrahmens für die Umsetzung der für das Kundenvorhaben erforderlichen Schritte.
- Abschätzung der Anzahl und Art (Verbraucher/Erzeuger) der TeilnehmerInnen der geplanten EEG.

Energie Zukunft Niederösterreich GmbH  
Hauptstraße 13, 2532 Heiligenkreuz  
T +43 686 4310083  
office@ezn.at  
Bankverbindung: Raiffeisen St. Pölten  
IBAN: AT 14 3258 5000 0868 2189, BIC: RLNWAT330800

Sitz der Gesellschaft  
2532 Heiligenkreuz  
Registriert Landesgericht Wiener Neustadt  
FN 547502 a  
UID: ATU76374727

- o Abschätzung der Größe (in kW), Eignung und geographische Verteilung jener Erzeugungsanlagen, welche in der geplanten EEG zum Einsatz kommen sollen.
  - o Teilnahme des Kunden an 2 regionalen Informationsveranstaltungen durch die EZN.
- b) Analyseprozess:  
Auf Basis der im einleitenden Abstimmungsgespräch erhobenen Rahmenbedingungen folgt:
- o Eine personalisierte Website mit Erstinformationen sowie einer Anmeldemaske für interessierte TeilnehmerInnen an der geplanten EEG (hinterlegt auf der EZN Domain)
  - o Analyse der Gegebenheiten/Einschränkungen des Verteilnetzes und der betroffenen (intelligenten) Messgeräte.
  - o Klärung der Art der durch den Kunden geplanten EEG (lokale oder regionale EEG).
  - o Simulation des wirtschaftlichen und ökologischen Potentials der geplanten EEG.
- c) Ergebnis/Konzept  
Nach Abschluss und auf Basis der oben angeführten Leistungen erhält der Kunde:
- o Ein Konzeptpapier mit Vorschlägen für ein bis zwei Szenarien, wie die geplante EEG konfiguriert werden könnte.
  - o Eine Schätzung der potenziellen wirtschaftlichen Vorteile der geplanten EEG, dies in Bezug auf die teilnehmenden Erzeuger und teilnehmenden Verbraucher, Darstellung des Autarkiegrades der EEG zum aktuellen Zeitpunkt.
  - o Eine Empfehlung für eine mögliche Regelung der Finanz- und Energieflüsse innerhalb der geplanten EEG.
  - o Eine Präsentation der Ergebnisse durch EZN Experten bei einer Informationsveranstaltung beim Kunden vor Ort.

#### 1.2. Modul 2: Begleitung und Unterstützung während und nach der formalen Gründung der EEG

Modul 2 umfasst die nachstehenden Leistungen der EZN:

##### Vor Gründung der EEG:

- a) Konzeptionelle Empfehlung für die Ausgestaltung der im Rahmen der EEG zu treffenden Vereinbarungen im Hinblick auf die Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Erzeugungsanlagen und der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden NetzbenutzerInnen inkl. entsprechender Bekanntgabe an den Netzbetreiber.

##### Während und nach der Gründung der EEG:

- b) Bekanntgabe der Absicht der Gründung der EEG (auf Basis einer separaten Vollmacht) an den Verteilernetzbetreiber, insbesondere Bekanntgabe der nachstehenden Tatsachen:
- o Funktionsweise der Erzeugungsanlagen (allenfalls Speicheranlagen) unter Angabe der Zählpunktnummern.
  - o Verbrauchsanlagen der teilnehmenden NetzbenutzerInnen unter Angabe der Zählpunktnummern.
  - o Jeweiliger ideeller Anteil der teilnehmenden NetzbenutzerInnen an den Erzeugungsanlagen sowie die Aufteilung der erzeugten Energie.
  - o Zuordnung der nicht von den teilnehmenden NetzbenutzerInnen verbrauchten Energieeinspeisung pro Viertelstunde.
  - o Beendigung oder Auflösung der EEG sowie Demontage der Erzeugungsanlagen.
- c) Einbringung von Anträgen für den Kunden bzw. im Namen der EEG (auf Basis einer separaten Vollmacht) beim Verteilernetzbetreiber, dies bezogen auf die nachstehenden Anwendungsfälle:

- o Netzanschluss- und Messsituation (Intelligenter Messgeräte).
  - o Auskunft hinsichtlich gemessener Verbrauchs- und Erzeugungsdaten.
  - o Zugang zum Web-Portal um für die EEG und ihre Mitglieder die erforderlichen Einstellungen vorzunehmen und Daten abzurufen.
  - o Erweiterung des Netzzugangsvertrages für Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen.
- d) Unterstützung bei der Registrierung der Erzeugungsanlagen der EEG in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde.
- e) Gegebenenfalls Unterstützung des Kunden bzw. seines Steuerberaters/Rechtsanwalts bei der selbständigen Stellung von Anträgen für die Inanspruchnahme von Ermäßigung/Befreiung von Steuern und Abgaben.
- f) Erweiterung der EEG- Webseite um einen Log-In-Bereich für Mitglieder sowie einer Teilnehmer Verwaltung.

Der Kunde hat das Recht bis zum Wirksamwerden der entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen (spätestens bis 01.04.2022) erneute Berechnungen gemäß Modul I und Modul II des gegenständlichen Vertrages von EZN zu verlangen.

## 2. Vergütung

2.1. Für die von Modul I und II umfassten Leistungen verrechnen wir das nachstehende Honorar:

Für Modul I und II pauschal:	€ 10.000,00
- Rabatt „Startphase EZN 2021“	- € 7.000,00
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>€ 3.000,00</b>

- 2.2. Gutschrift: Beauftragt die durch das Kundenvorhaben entstehende EEG die EZN auf Basis eines separat zu schließenden Vertrages bis spätestens 31.12.2022 mit der fortlaufenden Erbringung von administrativen Betriebsleistungen (insb. betreffend die laufende Mitglieder- und Datenverwaltung; Aufbereitung der Erzeugungs-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten), dies für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren, wird EZN dem Kunden eine nachträgliche Gutschrift i.H.v. € 2.000 auf das gemäß Punkt 2.1 geschuldete Honorar gewähren. Endet der Vertrag zwischen EZN und der EEG vor Ablauf von 3 Jahren, erfolgt eine aliquote Nachverrechnung der dem Kunden gewährten Gutschrift.
- 2.3. Sämtliche Preise verstehen sich exkl. USt. und sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang zahlbar.
- 2.4. Nicht vom Leistungsumfang des Punkt 1 umfasste Leistungen werden gemäß beigefügtem Preisblatt gesondert verrechnet.
- 2.5. Unterbleibt die Erfüllung dieses Vertrages aus Gründen, die auf Seiten des Kunden liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch EZN, so behält EZN den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen.

## 3. Abgrenzung der geschuldeten Leistung / Pflichten des Kunden

- 3.1. Von den geschuldeten Leistungen der EZN nicht umfasst sind:
- a) Rechtliche und/oder steuerliche Beratungsleistungen jeglicher Art. Dem Kunden wird die frühzeitige Konsultation eines Rechtsanwalts und/oder Steuerberaters nahegelegt.
  - b) Die (technische) Planung, Prüfung und Errichtung von Erzeugungsanlagen.

- 3.2. Der Kunde wird EZN über zuvor und/oder gleichzeitig durchgeführte und/oder laufende Beratungen i.Z.m. dem Kundenvorhaben umfassend informieren.
- 3.3. Die Koordination und Identifikation der TeilnehmerInnen (Verbraucher und Erzeuger) der geplanten EEG obliegt dem Kunden. Weiters obliegt es dem Kunden, die für die Erbringung der durch EZN geschuldeten Leistungen erforderlichen Informationen, (personenbezogenen) Daten (bspw. Zählpunktnummern, Namen, Anschriften, etc.), Vollmachten und Zustimmungen zur Datenübermittlung an bzw. Datenverarbeitung durch EZN von (interessierten) TeilnehmerInnen einzuholen.
- 3.4. Der Kunde erteilt EZN die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Vollmachten und stellt sämtliche erforderliche Unterlagen und Informationen bereit. Der Kunde haftet für die Richtigkeit der an EZN übermittelten Daten. Die Daten werden durch den Kunden an EZN auf elektronischem Wege übermittelt.
- 3.5. Der Kunde sorgt darüber hinaus im Allgemeinen dafür, dass EZN auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung dieses Vertrages notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht vorgelegt werden und sie über alle Vorgänge und Umstände in Kenntnis gesetzt wird, die für die Erbringung der geschuldeten Leistungen von Bedeutung sind. Dies gilt auch im Hinblick auf alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der EZN bekannt werden.
- 3.6. Die Erbringung der durch EZN geschuldeten Leistungen erfolgt maßgeblich auf Basis von durch den Kunden formulierten Anforderungen und bereitgestellten Informationen, darüber hinaus auf Informationen von (interessierten) TeilnehmerInnen. EZN haftet nicht für die Folgen unvollständiger und/oder falscher Informationen, Annahmen und Anforderungen, welche durch den Kunden zur Verfügung gestellt werden oder in dessen Sphäre fallen.
- 3.7. Dem Kunden ist bewusst und bekannt, dass es sich bei den geschuldeten Arbeitsergebnissen der EZN um (rechnerische) Annäherungen bzw. Konzepte auf Basis von durch den Kunden zur Verfügung gestellten Informationen/Annahmen handelt, deren Belastbarkeit letztlich von Einflussfaktoren (z.B. TeilnehmerInnenzahl, Art der TeilnehmerInnen, Rechte und Pflichten lt. Satzung/Statuten der EEG, Preisgestaltung der EEG, Steuern und Abgaben, Förderungen, etc.) abhängt, welche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht bzw. nicht vollständig bekannt sind. Folglich verstehen sich sämtliche Arbeitsergebnisse der EZN als grobe Erstbeurteilung des Kundenvorhabens.

#### 4. Verschwiegenheit und Schutz des geistigen Eigentums

- 4.1. Die Vertragspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung dieses Vertrages bekanntwerdenden Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen; gilt auch für den Vertrag selbst. Ausgenommen davon ist lediglich eine Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten sowie gegenüber Unternehmen, mit denen die Vertragspartner gemäß § 189a Z 9 UGB verbunden sind, außerdem gegenüber Prüfororganen, deren Prüfung der jeweilige Vertragspartner unterliegt (z.B. Rechnungshof) sowie letztlich gegenüber Dritten, soweit dies zur Vertragsabwicklung notwendig ist.
- 4.2. Unbeschadet des voranstehenden Punktes erklären sich die Vertragspartner ausdrücklich damit einverstanden, dass die vorliegende Geschäftsbeziehung von den Vertragspartnern und der EZN (FN 547502 a) für Marketingaktivitäten verwendet werden darf. Dies umfasst insbesondere die Nennung des Namens der Vertragspartner, das Kundenvorhaben, die Anzahl der (möglichen) TeilnehmerInnen der EEG, die prognostizierte Erzeugungsleistung und den Verbrauch der EEG.
- 4.3. Die Urheberrechte an den von EZN, ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.)

verbleiben bei EZN. Sie dürfen vom Kunden während und nach Beendigung des Vertrages ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Kunde ist insofern nicht berechtigt, ein Werk ohne ausdrückliche Zustimmung der EZN zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung eines Werkes eine Haftung der EZN – insbesondere etwa für dessen Richtigkeit – gegenüber Dritten.

## 5. Haftung

- 5.1. EZN erbringt die geschuldeten Leistungen ausschließlich gegenüber dem Kunden, eine Haftung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.
- 5.2. EZN haftet für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Der Nachweis des Verschuldens obliegt dem Kunden. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder Schäden am reinen Vermögen ist ausgeschlossen.

## 6. Rücktrittsrecht

- 6.1. Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß § 11 FAGG, wenn das durch den Verbraucher zu zahlende Entgelt EUR 50,00 überschreitet, zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den von der EZN für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der EZN auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.
- 6.2. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- 6.3. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Verbraucher der EZN mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten; hierzu kann das diesem Vertrag als Anlage/1 beigefügte Widerrufsformular verwendet werden. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.

## 7. Datenschutz

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden sich auf [www.ezn.at](http://www.ezn.at) oder können unter der Telefonnummer +43 686 4310088 postalisch angefordert werden. Alternativ kann sich unter [office@ezn.at](mailto:office@ezn.at) an unseren Datenschutzbeauftragten sowie direkt an die Österreichische Datenschutzbehörde gewandt werden.

## 8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1. Dieser Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft und endet durch Erfüllung der geschuldeten Leistungen, spätestens jedoch nach 36 Monaten – ohne Auswirkungen auf das geschuldete Honorar.

- 8.2. Eine vorzeitige Kündigung mit sofortiger Wirkung ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner seine Pflichten aus diesem Vertrag erheblich oder nachhaltig gröblich verletzt, und dieser Umstand trotz schriftlicher Aufforderung des anderen Vertragspartners nicht binnen vier Wochen saniert wird.
- 8.3. Sollten einzelne Bedingungen dieses Vertrages den Marktregeln – das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten – sowie den von der Energie-Control Austria veröffentlichten sonstigen Marktregeln, der allgemeinen Verteilernetzbedingungen und den Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von öffentlichen Netzen (TOR) aktuell oder in Zukunft widersprechen oder dieser Vertrag keine in diesem Sinne erforderliche Regelung enthalten, so verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Marktregeln bzw. TORs anzupassen.
- 8.4. Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag vereinbart. Allgemeine Vertragsbedingungen der Vertragspartner werden nicht Vertragsinhalt. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; gilt ebenso für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 8.5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtswidrig, unwirksam, undurchsetzbar oder undurchführbar (fehlerhafte Bestimmung) sein oder werden, so bleiben hiervon die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Durchführbarkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, jede fehlerhafte Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen und/oder technischen Zweck so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.
- 8.6. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt.
- 8.7. EZN ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch EZN selbst. Es entsteht kein wie immer gartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden.
- 8.8. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 8.9. Außerhalb des Anwendungsbereiches des § 14 KSchG wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die ausschließliche Zuständigkeit des für das am Sitz der EZN örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

EZN kann dieses Angebot zum Abschluss eines Vertrages vor Zugang einer gegengefertigten Fassung jederzeit zurückziehen.

Heiligenkreuz, am \_\_\_\_\_.202\_\_

Groß Gerungs, am 27.12.2021



Energie Zukunft Niederösterreich GmbH

Anlage:  
Anlage/1 Preisblatt

Dieser Vertrag bedarf zu seiner  
Rechtsgültigkeit einer Genehmigung  
durch den Gemeinderat gemäß § 35 NÖ  
Gemeindeordnung 1973.



Energie Zukunft Niederösterreich GmbH  
Hauptstraße 13, 2532 Heiligenkreuz  
T +43 686 4310083  
office@ozn.at  
Bankverbindung: Raiffeisen St. Pölten  
IBAN: AT 14 3258 5000 0868 2189, BIC: RLNWAT330909

Sitz der Gesellschaft  
2532 Heiligenkreuz  
Registriert Landesgericht Wiener Neustadt  
FN 547502 a  
UID: ATU76374727



## Preisblatt

Ausgabe: 01.04.2021

### Entgelt für Konzept und Gründungsbegleitung Energiegemeinschaft

Pauschalbetrag für Beratung und Begleitung	€ 10.000,00
- Rabatt Startphase (bei Auftrag bis 31.12.2021)	- € 7.000,00
<b>Gesamtbetrag (bei Auftrag bis 31.12.2021)</b>	<b>€ 3.000,00</b>

Preise exklusive 20 % USt.

### Entgelt für Mitgliederverwaltung und interne Verrechnung der Energiegemeinschaft

Jahrespauschale: Lokale Energiegemeinschaft	€ 250,00
Jahrespauschale je teilnehmenden Zählpunkt	€ 15,00
Jahrespauschale: Regionale Energiegemeinschaft	€ 1.000,00
Jahrespauschale je teilnehmenden Zählpunkt	€ 15,00

Preise exklusive 20 % USt.

Unmittelbare Aufwendungen an Dritte werden gesondert verrechnet (z.B. Registergebühren).

### Entgelt für gesonderte Dienstleistungen

Tagespauschale	€ 1.100,00
Einrichtungsgebühr für Energiegemeinschaften	€ 2.000,00

Preise exklusive 20 % USt.

Unter 8 Stunden erfolgt aliquote Stundenverrechnung.

### Entgelte für zusätzliche Abrechnungen

	exkl. USt.	inkl. 20% USt.
Für jede Zwischenabrechnung auf Wunsch des Kunden	€ 5,00	€ 6,00
Für Rechnungsduplikate	€ 2,50	€ 3,00

### Entgelte für Banktransaktionen

	exkl. USt.	inkl. 20% USt.
Spesen für Rücklastschriften	€ 10,00	€ 12,00

### Entgelte für Mahnungen

wiederholte Mahnung einer Rechnung (USt.-frei)	€ 5,00
eingeschriebene Mahnung einer Rechnung (USt.-frei)	€ 6,50

Im Voranschlag für das Jahr 2022 ist diese Ausgabe noch nicht veranschlagt. Diese Ausgabe kann aber aus der derzeitigen Sicht mit dem zu erwartenden Überschuss laut dem Ergebnis des Rechnungsabschlusses für 2021 abgedeckt werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der mit der Energie Zukunft Niederösterreich GmbH aus 2532 Heiligenkreuz, Hauptstraße 13 in der Sachverhaltsdarstellung angeführte und vom Herrn Bürgermeister bereits am 27.12.2021 vorbehaltlich der Genehmigung im Gemeinderat unterfertigte Vertrag über Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften abgeschlossen wird.

Diese überplanmäßige Ausgabe soll genehmigt werden und in dem zu erstellenden Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2022 berücksichtigt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### 18.) Güterwegeprojekt „Reinprechtserweg“ – Finanzierung bzw. Förderung der Baukostenerhöhung; Beschlussfassung (Zl. 710)

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 13. Mai 2020 wurde beschlossen, dass sich die Stadtgemeinde Groß Gerungs mit 25 % an den Finanzierungskosten und mit 100 % an den Erhaltungskosten beim Güterwegeprojekt „Reinprechtserweg“ in der KG Heinreichs beteiligt.

In diesem Zusammenhang hat sich eine Beitragsgemeinschaft gebildet. Vertretungsbefugter dieser Beitragsgemeinschaft ist Herr Andreas Maurer aus 3920 Groß Gerungs, Heinreichs 11.

Bei dem Gemeinderatsbeschluss im Mai 2020 ging man von Gesamtprojektkosten in der Höhe von € 75.000,-- aus.

Nun wurde von der NÖ Agrarbezirksbehörde – Außenstelle Zwettl, 3910 Zwettl, Edelhof 1, mitgeteilt, dass die voraussichtlichen Gesamtprojektkosten € 90.000,-- betragen werden.

Die Finanzierung der Gesamtprojektkosten in der Höhe von € 75.000,-- wäre wie folgt geplant gewesen:

Gemeindeförderung 25 %	€ 18.750,--
maximale Förderung 65 % (EU, Bund, Land)	€ 48.750,--
Interessentenanteil 10 %	€ 7.500,--

Auf Grund der Gesamtprojektkostenerhöhung auf € 90.000,-- stellt sich die Finanzierung nun wie folgt dar:

Gemeindeförderung 25 %	€ 22.500,--
maximale Förderung 65 % (EU, Bund, Land)	€ 58.500,--
Interessentenanteil 10 %	€ 9.000,--

Bei der Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2022 war diese Projektkostenerhöhung noch nicht bekannt und wurde daher auch im Voranschlag für das Jahr 2022 nicht vorgesehen.

Herr Gemeinderat Hermann Laister (ÖVP) ist bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass beim Güterwegeprojekt „Reinprechtserweg“ für Gesamtbaukosten in der Höhe von € 90.000,-- eine Gemeindeförderung in der Höhe von 25 % (€ 22.500,--) gewährt wird und daher die Baukostenerhöhung akzeptiert bzw. mitgefördert wird.

Die Finanzierung soll im Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2022 berücksichtigt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### 19.) KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1317/5, Übernahme einer Grundstücksteilfläche; Beschlussfassung Besitzübergang

Sachverhalt:

Wie zu Beginn der Sitzung über die Abstimmung der Dringlichkeit dieses Tagesordnungspunktes bereits dargelegt haben die Firma Säge- und Hobelwerk Formholz GmbH aus 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 78 bzw. Herr Alois Kitzler aus 3920 Groß Gerungs, Wiesensfeld 1 eine Vermessung im Bereich des Sägewerkes in Groß Gerungs beauftragt.

In diesem Zusammenhang wurde auch der Bereich neben der Grundstücksparzelle Nr. 1317/5 in der KG Groß Gerungs vermessen, welche sich im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindet.

Es handelt sich dabei um den Bereich vor der Querung des „Gerungsbaches“ mit der LB38 westlich des Sägewerks Formholz.

Auf Grund der durchgeführten Vermessung hat es sich ergeben, dass das in der Vermessungsurkunde, GZ. 12968/21, der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24, angeführte Trennstück Nr. 32, mit einem Flächenausmaß von 151 m<sup>2</sup>, der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Grundstücksparzelle Nr. 1317/5 zugeschlagen werden soll.

Die Grundstücksparzelle Nr. 1317/5 vergrößert sich durch diese Vermessung von 460 m<sup>2</sup> auf 611 m<sup>2</sup>.

Der Gemeinderat soll einen Beschluss fassen, dass dieses Trennstück Nr. 32 in den Besitz der Stadtgemeinde Groß Gerungs übergehen soll.

Es wurde vereinbart, dass die Übernahme durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs kostenlos erfolgt.

Antrag von Vzbgm. DI Christian Laister (ÖVP):

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das in der Vermessungsurkunde, GZ. 12968/21, der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24, angeführte Trennstück Nr. 32, mit einem Flächenausmaß von 151 m<sup>2</sup>, der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Grundstücksparzelle Nr. 1317/5 zugeschlagen werden soll und der Besitzübergang genehmigt wird.

Die Übernahme dieser Grundstücksteilfläche soll kostenlos erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

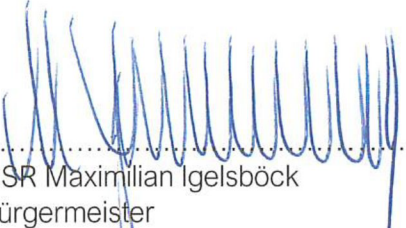
Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

*Schwärzung durch Bürgerliste GERMS wegen unklarer Rechtslage hinsichtlich Amtsverschwiegenheit/Datenschutz.*

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit bei den Gemeinderäten aller Fraktionen und schließt die Gemeinderatssitzung um 21.50 Uhr.

Unterschriften:

  
.....  
OSR Maximilian Igelsböck  
Bürgermeister

  
.....  
Vzbgm. DI Christian Laister  
Protokollfertiger der ÖVP

  
.....  
GR Manfred Atteneder  
Protokollfertiger der SPÖ

  
.....  
StADir. Andreas Fuchs  
Schriftführer

  
.....  
GR Hannes Eschelmüller  
Protokollfertiger der FPÖ

  
.....  
GR DI(FH) Markus Kienast  
Protokollfertiger der Bürgerliste  
GERMS

Vom Vertreter der Bürgerliste GERMS, Herrn Stadtrat DI (FH) Markus Kienast, wurde das Protokoll über die öffentlichen Sitzungspunkte der Gemeinderatssitzung vom 28. Oktober 2021 ohne Angabe einer Begründung nicht unterfertigt.

Groß Gerungs, am 24. Jänner 2022

Der Bürgermeister:

OSR Maximilian Jelsböck



Groß Gerungs, am 21. Jänner 2022

## Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Ich als Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs stelle den Antrag, dass die Tagesordnung um folgenden öffentlichen Sitzungspunkt erweitert wird:

- **KG Groß Gerungs, Parzelle Nr. 1317/5, Übernahme einer Grundstücksteilfläche; Beschlussfassung Besitzübergang**

Die Aufnahme dieses Sitzungspunktes begründe ich wie folgt:

Die Firma Säge- und Hobelwerk Formholz GmbH aus 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 78 bzw. Herr Alois Kitzler aus 3920 Groß Gerungs, Wiesensfeld 1 haben eine Vermessung im Bereich des Sägewerkes in Groß Gerungs beauftragt.

In diesem Zusammenhang wurde auch der Bereich neben der Grundstücksparzelle Nr. 1317/5 in der KG Groß Gerungs vermessen, welche sich im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindet.

Es handelt sich dabei um den Bereich vor der Querung des „Gerungsbaches“ mit der LB38 westlich des Sägewerks Formholz.

Auf Grund der durchgeführten Vermessung hat es sich ergeben, dass das in der Vermessungsurkunde, GZ. 12968/21, der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH aus 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24, angeführte Trennstück Nr. 32, mit einem Flächenausmaß von 151 m<sup>2</sup>, der im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindlichen Grundstücksparzelle Nr. 1317/5 zugeschlagen werden soll.

Die Grundstücksparzelle Nr. 1317/5 vergrößert sich durch diese Vermessung von 460 m<sup>2</sup> auf 611 m<sup>2</sup>.

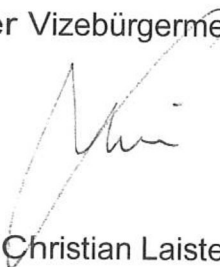
Der Gemeinderat soll einen Beschluss fassen, dass dieses Trennstück Nr. 32 in den Besitz der Stadtgemeinde Groß Gerungs übergehen soll.

Es wurde vereinbart, dass die Übernahme durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs kostenlos erfolgt.

Ich ersuche den Gemeinderat um Aufnahme dieses Sitzungspunktes zur Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung damit die auf dem Areal der Firma Säge- und Hobelwerk Formholz GmbH in 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 78, geplanten Bauvorhaben nicht durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs verzögert werden.

Vielen Dank!

Der Vizebürgermeister:



DI Christian Laister



# Groß Gerungs

STADTGEMEINDE

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

Groß Gerungs, am 24. Jänner 2022

## Kundmachung

Am 21. Jänner 2022 fand die Wahl der Mitglieder in den Ausschuss für Kultur und Tourismus der Stadtgemeinde Groß Gerungs statt.

Auf Grund dieser Wahlen wurden folgende Personen zu Mitgliedern gewählt:

Gemeinderätin Schuster Liane (ÖVP)


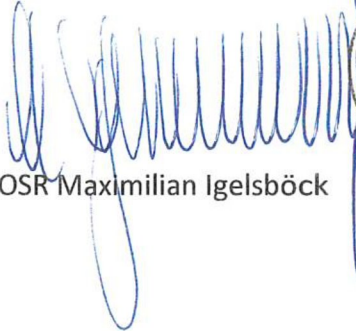
Gemeinderätin Reisinger Petra (ÖVP)

Gemeinderat Eschelmüller Karl (ÖVP)

Gemeinderat Mayr Reinhard (ÖVP)

Gemeinderat Atteneder Manfred (SPÖ)

Der Bürgermeister:



OSR Maximilian Igelsböck

angeschlagen am: 24. Jänner 2022

abgenommen am: 22. Feb. 2022



# Groß Gerungs

STADTGEMEINDE

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

Groß Gerungs, am 3. Februar 2022

## Kundmachung

Am 3. Februar 2022 fanden die Wahlen der Vorsitzenden und der Vorsitzenden-Stellvertreterin des Ausschusses für Kultur und Tourismus der Stadtgemeinde Groß Gerungs statt.

Auf Grund dieser Wahlen und der Wahl der Ausschussmitglieder in der Gemeinderatssitzung am 21. Jänner 2022 setzt sich der Ausschuss für Kultur und Tourismus nun wie folgt zusammen:

Vorsitzende: Gemeinderätin Schuster Liane (ÖVP)  
Vorsitzende-Stellvertreterin: Gemeinderätin Reisinger Petra (ÖVP)  
Gemeinderat Eschelmüller Karl (ÖVP)  
Gemeinderat Mayr Reinhard (ÖVP)  
Gemeinderat Atteneder Manfred (SPÖ)

Der Bürgermeister:

OSR Maximilian Igelsböck



0 3. Feb. 2022

angeschlagen am: .....

2 2. Feb. 2022

abgenommen am: .....